

deshalb festgelegt werden, daß jedes Genossenschaftsmitglied zusammen mit seiner Familie nicht mehr als 0,5 ha bewirtschaften darf. Wird diese Begrenzung nicht eingehalten, so kann die Genossenschaft das von ihr zur Nutzung übergebene Land ganz oder zum Teil dem Mitglied wieder entziehen. Wenn diese Sanktion auch nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen sollte, da eine offene Aussprache in der Mitgliederversammlung und andere Maßnahmen in der Regel den betreffenden Genossenschaftsbauern überzeugen werden, so wird sie dennoch eine große erzieherische Wirkung ausüben.

In den Genossenschaften sollte auch über den Umfang der Tierhaltung in den persönlichen Hauswirtschaften<sup>27</sup> gesprochen werden. Sollen in Zukunft noch Pferde und Ochsen zur Führung der Hauswirtschaft belassen werden? — Da die Hauswirtschaft eine Größe von höchstens 0,5 ha haben darf, sind diese Tiere bei weitem nicht ausgelastet. Um die Fütterungskosten und andere Unterhaltungskosten zu realisieren, kann der Genossenschaftsbauer dazu verleitet werden, weiteres Land zu bewirtschaften oder andere Tätigkeiten auszuüben, wodurch der LPG die Arbeitskraft dieses Mitglieds zum Teil entzogen wird. Die Genossenschaften sollten sich daher ernsthaft mit dieser Frage beschäftigen. Es sollte auch darüber gesprochen werden, wie den Mitgliedern die Führung der Hauswirtschaft erleichtert werden kann.

Der Genossenschaft soll auch das Recht eingeräumt werden, im Statut oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung allgemeine Grundsätze über den Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung entsprechend den genossenschaftlichen Arbeitsleistungen der Haushaltsangehörigen des Mitglieds und der Größe des Haushaltes aufzustellen. Einem alleinstehenden Mitglied wird dann in der Regel weniger Land zur Nutzung übergeben werden (0,2 ha) als einer Familie mit mehreren Kindern. Vor allem sollte entsprechend der genossenschaftlichen Arbeitsleistung der Familien differenziert werden.

Viele Diskussionen gab es bereits bei den Genossenschaftsbauern, wenn ein Arbeiter, Landarbeiter oder ein Spezialist der LPG beiträgt, mit Hilfe staatlicher Kredite und mit genossenschaftlicher Unterstützung eine Hauswirtschaft errichtet und kurze Zeit nach Fertigstellung des Baues wieder aus der LPG austrat. Die Mitarbeit in der Genossenschaft war in vielen Fällen nur das Mittel, um zu einem neuen Haus zu kommen. Derartige spekulative Absichten werden von den Genossenschaftsbauern verurteilt. Es wird verlangt, daß in Zukunft Maßnahmen getroffen werden, die der Genossenschaft das Hauswirtschaftsgebäude erhalten.

Unser Staat gibt große Kredite zu günstigen Bedingungen aus und stellt Land zur Verfügung, um den Bau von Hauswirtschaftsgebäuden zu fördern<sup>28</sup>. Diese Maßnahmen sollen vor allem der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft dienen. Die mit staatlichen Mitteln und genossenschaftlicher Hilfe erbauten Gebäude müssen deshalb den Genossenschaftsmitgliedern Vorbehalten bleiben. In der Praxis wird zum Teil auch schon so verfahren. Als z. B. ein Melker, der ein Gebäude mit staatlichen Krediten errichtet hatte, aus der LPG Jagna austreten wollte, wurde es von den Genossenschaftsbauern als selbstverständlich angesehen, daß er das Gebäude dem neuen Melker übergeben mußte. Es gab dann auch keine Schwierigkeiten.

In der Diskussion sollte folgender Vorschlag einer rechtlichen Regelung geprüft werden:

„Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus, so wird das mit Kreditmitteln errichtete Gebäude Eigentum der Genossenschaft. Dem Ausscheidenden sind die Eigenleistungen abzüglich der Abnutzung des Gebäudes zu erstatten. Das Gebäude ist dann von der Genossenschaft einem anderen Mitglied zu übertragen.“

<sup>27</sup> vgl. Musterstatut der LPG Typ HI, Ziff. 9.

<sup>28</sup> vgl. Beschluß des Ministerrats über die Maßnahmen zur Festigung der individuellen Hauswirtschaft, insbesondere für ehemalige Landarbeiter vom 18. Dezember 1953 (GBl. S. 1294).

Für die Beziehungen zwischen den Familienangehörigen des Genossenschaftsbauern hinsichtlich der Hauswirtschaft sollen keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden. In der Sowjetunion entsprach es der gesellschaftlichen Entwicklung, die zur Nationalisierung des Bodens führte, die Hauswirtschaftsfamilie als Kollektiv auszugestalten. Bei uns könnte sich eine plötzliche Änderung der Eigentumsverhältnisse bei Eintritt in die Genossenschaft nachteilig auf die weitere Entwicklung auswirken und die Eintrittsbewegung hemmen.

#### Schlußbemerkung

Der vorliegende gedrängte Überblick über die Arbeit der Kommission „Recht der LPG“ beim Ministerium der Justiz zeigt bereits die Fülle der Probleme, die im Interesse der weiteren sozialistischen Entwicklung unserer Genossenschaften gelöst werden müssen. Es wird deshalb an alle Mitarbeiter der Justizorgane und an alle Wissenschaftler appelliert, mit den Genossenschaftsbauern über die Fragen des LPG-Rechts zu sprechen und insbesondere die aufgezeigten Probleme zur Diskussion zu stellen. Gleichzeitig sollte in der „Neuen Justiz“, in „Staat und Recht“ und besonders in der Zeitschrift „Der Genossenschaftsbauer“ zu den Fragen des LPG-Rechts Stellung genommen werden. Anregungen, Vorschläge und sonstige Hinweise für die künftige Gestaltung des LPG-Rechts können auch unmittelbar dem Ministerium der Justiz, Hauptabteilung Gesetzgebung, zugeleitet werden.

Zur Zeit steht die verlustlose Einbringung der Ernte im Vordergrund, und es empfiehlt sich deshalb, die Aussprachen mit den Ernteeinsätzen zu verbinden. Vor allem sollte zur Popularisierung des LPG-Rechts ein enger Kontakt zwischen den Richtern, Staatsanwälten und Notaren, den Abteilungen Landwirtschaft bei den örtlichen Räten, den LPG-Beiräten, den gesellschaftlichen Organisationen, den Mitarbeitern der MTS, der Deutschen Baubank usw. hergestellt werden. Der Leiter der Justizverwaltungsstelle Gera berichtete uns z. B., daß sich ein Notar am 22. Juli 1958 den Zutritt zu einer Tagung des LPG-Beirates in Gera regelrecht erkämpfen mußte, während jetzt ein guter Kontakt besteht und der LPG-Beirat bei rechtlichen Fragen sich an das Staatliche Notariat wendet. Wenn bereits jetzt eine gute Zusammenarbeit zwischen den genannten Organen und gesellschaftlichen Organisationen erreicht und mit der Aussprache begonnen wird, dann wird es leichter sein, im November 1958 nach Veröffentlichung der Vorschläge über die Neugestaltung des LPG-Rechts, eine breite und gut organisierte Diskussion zu entfalten.

Am 5. Juli 1958 wurde dem Präsidium des LPG-Beirates beim Ministerrat über die Arbeit der Kommission „Recht der LPG“ Bericht erstattet. Der Sekretär des Zentralkomitees, Erich Mückenberger, bezeichnete es dabei als die wichtigste Aufgabe, daß eine breite Diskussion über die Fragen des LPG-Rechts entfaltet wird, damit die Genossenschaftsbauern erkennen, daß das LPG-Recht ihnen dient. Die Zeitschrift „Der Genossenschaftsbauer“ Nr. 21/1958, die diese Präsidiumssitzung auswertet, erwähnt jedoch das LPG-Recht mit keinem Wort, obwohl diese Zeitschrift am besten dazu geeignet ist, die Diskussion in Gang zu bringen und zu leiten. Wenn auch die Fragen der Auswertung der Beschlüsse der erweiterten Beiratssitzung vom 2. und 3. Mai 1958 und die Erntevorbereitungen damals im Vordergrund standen, hätten die verantwortlichen; Mitarbeiter der Zeitschrift „Der Genossenschaftsbauer“ den Fragen des LPG-Rechts doch etwas mehr Aufmerksamkeit schenken können.

Es ist noch eine große Arbeit zu leisten, und es gilt alle Kräfte zu mobilisieren, um die vom V. Parteitag gestellte Aufgabe, mit den Genossenschaftsbauern ein Gesetzbuch der LPG auszuarbeiten, „das die sozialistische Entwicklung des Dorfes schützt und vorantreibt“,<sup>29</sup> zu erfüllen.

<sup>29</sup> vgl. Walter Ulbricht, a. a. O. S. 33.